

Richtlinie

zur Förderung pastoraler Projekte zur Flüchtlingshilfe

1. Geltungsbereich, Verwendungszweck

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Auszahlung von Fördermitteln aus dem „Sonderfonds Flüchtlingshilfe“ des Bistums Fulda an kirchliche Einrichtungen möglich ist.

1.2. Verwendungszweck

Ziele dieser Richtlinie sind im Bistum Fulda

- a) eine nachhaltige Willkommenskultur in den pastoralen Orten zu schaffen und zu fördern,
- b) ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsarbeit zu stärken,
- c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern.

Die Zuwendungen sollen den kirchlichen Einrichtungen die Möglichkeit geben, den Flüchtlingen vor Ort konkrete Unterstützungsangebote zur Integration anzubieten. Die Mittel werden nur zur Arbeit mit und für Flüchtlinge vergeben. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Projekte mit dem Ziel der Integration und Unterstützung von Flüchtlingen werden bezuschusst, wenn sie

- einen pastoralen Bezug aufweisen
- im Jahre 2016 in der Diözese Fulda durchgeführt werden bzw. beginnen
- nachhaltig angelegt sind

Gefördert werden u.a.:

- Projekte zur Förderung des Spracherwerbs von Flüchtlingen
- Projekte, die der lokalen Information und Integration der Flüchtlinge dienen
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit (Qualifizierung und Koordination)
- Interreligiöse und/oder interkulturelle Projekte
- Öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen mit Flüchtlingen

Die Aufzählung der förderfähigen Projekte ist nicht abschließend.

3. Verwendungsempfänger, Ausschlussregelung

3.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Einrichtungen des Bistums Fulda, katholische Vereine, Verbände sowie Schulen in kirchlicher Trägerschaft sowie kirchliche Initiativen, die ihren Sitz im Bistum Fulda haben.

3.2. Ausschlussregelung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Baumaßnahmen, die Anschaffung von Mobiliar, Mietzuschüsse, Ergänzender Lebensunterhalt (Geld- und Sachleistungen), Kosten für Familienzusammenführung, Kosten für Rückführungen, Professionelle Rechtsberatung und Finanzierungskosten.

Die Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Hessen gewährt werden, die zur Deckung des Projektes ausreichend sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuschuss kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss nachweislich gesichert sein. Ab einem Gesamtbetrag von 5.000,- € ist eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers in Höhe von 10% der Gesamtkosten nachzuweisen.
- Der Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt ein Jahr. Sofern danach weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann eine Verlängerung erfolgen.
- Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Art der Förderung

Die Förderung der kirchlichen Einrichtungen ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.2. Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Die maximal zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf 20.000 EUR für eine Einrichtung begrenzt. Darüber hinausgehende Zuwendungen bedürfen eines qualifiziert begründeten Mehrbedarfs. Die Beihilfe (Zuwendung) muss mindestens 500 EUR betragen.

6. Verfahren, Formvorschriften

6.1. Antragstellung

Antragstellung, Bewilligung, Anforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden. Zuwendungsanträge sind vor Beginn des Vorhabens an den Vergabeausschuss des Bistums Fulda zu richten. Sie müssen enthalten:

- a) die Antragstellerin/ den Antragsteller
- b) eine Projektbeschreibung mit Darstellung der Ausgangssituation, des Bedarfs sowie der Ziele und Zielgruppen
- c) eine Beschreibung der konkreten Umsetzung des Vorhabens,
- d) einen Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- e) den Nachweis ggf. erforderlicher Eigenmittel (vgl. Ziff. 4.2),
- f) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen.

Die Vergabestelle im Bistum Fulda, Paulustor 5, 36037 Fulda, E-Mail: fluechtlingshilfe@bistum-fulda.de (Tel.: 0661-87 353) hält Formblätter für den Zuwendungsantrag bereit und informiert über die Antragstellung. Die Formblätter stehen außerdem unter www.fluechtlingshilfe.bistum-fulda.de zum Download zur Verfügung.

Der letzte Antragstermin ist der 30.12.2016.

6.2. Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung

Es wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erteilt. Das Bistum Fulda zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid auf schriftliche Anforderung des Antragstellers aus.

Es ist ein Verwendungsnachweis in Form eines Finanz- und Sachberichtes vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Projektdokumentation beizufügen. Ferner sollen Fotos und Presseberichte vorgelegt werden.

Den erforderlichen Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Bei unzutreffenden Angaben im Bewilligungsantrag sowie bei der Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung ist das Bistum berechtigt, die bewilligten Mittel zurückzufordern.

7. Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar kann zur Ausführung dieser Richtlinie die erforderlichen Regelungen erlassen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Fulda, den 11.02.2016


Prof. Dr. Gerhard Stanke
Generalvikar